

Stadtbekannt & Co./BussaNova **Hygienekonzept** vom 13. September 2021

Für die Stadtrundfahrten von Stadtbekannt & Co. gilt ab sofort nachfolgendes Hygienekonzept entsprechend der „Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten“:

1.

Vor jeder Tour werden die Busse gründlich desinfiziert (insbesondere Handläufe und andere sensible Bereiche) sowie stoßgelüftet. Desinfektionsmittel für die Fahrgäste werden bereitgehalten.

2.

Zur Mitfahrt berechtigt sind nur Personen entsprechend der „3-G-Regel“: Mitzubringen sind entweder ein Impf-Nachweis, ein Genesenen-Nachweis oder ein aktueller Corona-Negativtest (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden, Schnelltest nicht älter als 24 Stunden).¹ Unserer Fahrer sind gehalten, die Nachweise zu kontrollieren.

3.

Im Bus besteht Maskenpflicht (medizinische oder FFP2-Maske). Nach Einnehmen des Sitzplatzes kann die Maske nur dann abgenommen werden, wenn ausreichend Sitzplätze zur Wahrung des Abstandsgebotes freigehalten werden können.² Eingestiegen wird grundsätzlich im hinteren Eingang des Busses, wobei die vorderen Plätze als erstes eingenommen werden. Ausgestiegen wird in umgekehrter Reihenfolge. Schutzmasken können vor Ort erworben werden.

4.

Zwecks Kontaktnachverfolgung wird eine Gästeregistrierung vorgenommen³: entweder digital per Luca-App, oder soweit bei den Gästen nicht vorhanden, schriftlich als Formular. Unsere Fahrer sind gehalten, dies zu kontrollieren bzw. sicherzustellen. Die schriftlich erstellten Listen werden mindestens drei Wochen aufgehoben und spätestens nach vier Wochen vernichtet.

5.

Unsere Referentinnen und Referenten sowie Künstlerinnen und Künstler verfügen sämtlich über einen vollen Impfschutz. Soweit sie direkt in Richtung Publikum agieren, haben sie sich vor Antritt der Fahrt noch zusätzlich einem Corona-Negativ-Schnelltest unterzogen.

Torsten Krüger und Team
Appelstr. 15, 30167 Hannover, Tel. 0511 123 57 443

¹ Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 bzw. Genesennachweis gemäß § 2 Nr. 5 der Schutzausnahmeverordnung des Bundes vom 8. Mai 2021 oder Nachweis über eine negative Testung nach § 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung

² Entsprechend § 4 Abs. (1), Satz 3 der „Niedersächsischen Corona-Verordnung“

³ Entsprechend § 6 Abs. (1), Satz 12 der Niedersächsischen Corona-Verordnung